

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Harald Terpe, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/3120, 18/3251, 18/3445 –**

### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze haben es bisher nicht vollständig vermocht, die Verfolgten des DDR-Regimes materiell und ideell so zu stellen, wie es ihren Verdiensten um die Überwindung der Diktatur entspricht. Es werden viele Verfolgungsschicksale nach wie vor nicht oder viel zu gering geachtet, weil sie von den rehabilitierungsrechtlichen Regelungen nicht erfasst werden oder in der praktischen Gesetzesanwendung ungewollten Anwendungsschwierigkeiten ausgesetzt sind. Der Umgang mit der eigenen Geschichte lässt sich nur schwer in verwaltungsrechtliche Formen pressen. Das sollte bei allen Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Situation der betroffenen Personen bedacht werden. Die materielle Lage vieler Betroffenen ist nach wie vor oftmals äußerst schwierig. Viele leiden auch körperlich und seelisch unter den Folgen der erlittenen Haft und der Behandlung durch die DDR-Behörden und sie leiden unter der Zurücksetzung hinter die oft komfortable Ausstattung von Systemträgern der DDR-Diktatur. Das Unrecht ist noch lange nicht aufgearbeitet, wie die anhaltend große Zahl von Neuanträgen auf Leistungen auch 25 Jahre nach der friedlichen Revolution zeigt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, vor allem auch der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, trägt den besonderen Umständen der politischen Verfolgung in der DDR grundsätzlich Rechnung, sollte aber noch weitere Verbesserungen aufnehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

weitere gesetzgeberische Schritte mit dem Ziel einzuleiten:

1. außer für Haftopfer Entschädigungen für verfolgte Schülerinnen und Schüler, für Opfer von Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit sowie Frauen und Mädchen, die 1945 in die UdSSR verschleppt und zu Zwangsarbeit gezwungen wurden, vorzusehen,
2. die Höhe der monatlichen Zahlungen der besonderen Zuwendung in § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zu erhöhen und die Höchstsumme an einem Betrag von 511 Euro zu orientieren,
3. auf eine Bedürftigkeitsprüfung bei den Anspruchsberechtigten vollständig zu verzichten,
4. die Frist in § 7 Abs. 1 und die Frist in § 17 Absatz 4 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vollständig zu streichen,
5. für Haftzeiten unter 180 Tagen eine besondere Zuwendung in Höhe eines Teils der Zuwendung nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zu zahlen, und zwar ab dem ersten Tag der Haft,
6. eine gesetzliche Vermutung von haftbedingten Gesundheitsschäden analog der Regelung in § 31 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes festzulegen,
7. die Regelung in § 11 Abs. 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dahingehend abzuändern, dass eine mündliche Anhörung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin die Regel ist,
8. eine angemessene laufende Leistung für die Opfer des DDR-Zwangsdopings einzuführen, um deren gesundheitliche Schäden zu kompensieren.

Berlin, den 2. Dezember 2014

**Katrin Göring-Eckardt und Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Seit der Einführung der besonderen Zuwendung nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zum 1. September 2007 können Betroffene, die Opfer von politischer Verfolgung unter der SED-Diktatur waren, eine monatliche besondere Zuwendung erhalten. Die gesetzgeberische Festlegung auf freiheitsentziehende Maßnahmen umfasst aber nicht die spezifischen Methoden der Verfolgung politischer Gegner durch die SED-Diktatur. Wer Opfer von geheimdienstlichen Zersetzungsmaßnahmen wurde, trägt mitunter ebenso schwer an den psychischen und physischen Folgen der politischen Verfolgung wie ehemalige politisch Inhaftierte. Wer als Schülerin oder Schüler an einer Beendigung der schulischen Laufbahn schon in jungen Jahren gehindert wurde, erlitt berufliche Nachteile, die niemals mehr kompensiert werden konnten. In all diesen Fällen wählte die SED-Diktatur Verfolgungsmaßnahmen aus, die weniger sichtbar waren, um sie vor der Öffentlichkeit in Ost und West zu verbergen. Indem die Opfer dieser Maßnahmen von der besonderen Zuwendung ausgeschlossen werden, können sich die Folgen dieser Maßnahmen perpetuieren.

Aus Berichten von Betroffenen und der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen wissen wir, dass es vielen Betroffenen nach wie vor schwer fällt, Anträge nach den Rehabilitierungsgesetzen zu stellen. Die Antragsstellung konfrontiert die Opfer häufig ein zweites Mal mit erlittenen Traumata und führt nicht selten zu einer Retraumatisierung. Viele stellen ihre Anträge auch deshalb so spät, weil sie erstmals im Zusammenhang mit

Rentenklärungen auf die Möglichkeit einer Rehabilitierung stoßen. Das erklärt, weshalb die Zahl der Anträge konstant hoch ist. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Frist nun erstmals deutlich verlängert worden ist. Es ist aber davon auszugehen, dass auch diese großzügig bemessene Frist, das Problem vom späten Antragsstellen nicht wird lösen können. Deshalb ist auf eine vollständige Entfristung zu drängen.

Die Festlegung einer Mindesthaftdauer von 180 Tagen als Voraussetzung für eine Entschädigung ist nicht sachgerecht. Kurze Haftdauern wurden in der SED-Diktatur häufig verwendet, um politisch Andersdenkende einzuschüchtern und psychisch zu destabilisieren. Es ist angemessen, diesem Personenkreis zumindest eine anteilige Zuwendung zukommen zu lassen, die – ab dem ersten Hafttag beginnend gestaffelt – ansteigt bis zum Höchstbetrag.

Die Feststellung von Gesundheitsschäden als Folge erlittener Haft und Verfolgung verläuft in der Praxis nach wie vor höchst unbefriedigend. Viele Gutachter verfügen über unzulängliche Kenntnisse der geschichtlichen Zusammenhänge, so dass die Opfer nach wie vor beweispflichtig sind und diesen Beweis Jahrzehnte nach ihrer Haft nur schwer erbringen können. Einige Bundesländer, wie beispielsweise Thüringen, haben indessen gute Erfahrungen mit speziell geschulten Gutachtern gemacht. Hier sind die Bewilligungsquoten eklatant hoch, während die Bewilligungsquoten in Bundesländern, die auf die Besonderheiten der Opfer nicht eingehen, unbefriedigend niedrig sind. Eine Änderung des Verwaltungsvollzugs kann angesichts des zeitlichen Abstands zur Inhaftierung und auf Grund des hohen Alters der Betroffenen nicht abgewartet werden. Eine gesetzliche Vermutungsregelung ist für die in der Regel typisiert auftretenden Haftschäden eine adäquate Antwort.

Um die Rechte der Betroffenen zu stärken, ist es wichtig, dass die AntragstellerInnen die Möglichkeit haben, den Sachverhalt im Rehabilitationsverfahren selbst vorzutragen. Dies erhöht auch die Akzeptanz des Verfahrens. Nach jetziger Rechtslage sieht § 11 Abs. 3 StrRehaG vor, dass eine mündliche Erörterung im gerichtlichen Verfahren nur in Ausnahmefällen stattfindet. Aus Berichten von Betroffenen und aus den Beratungsstellen wissen wir aber, dass es gerade für Personen, die in der DDR von politischer und staatlicher Repression betroffen waren, besonders wichtig ist, in den Rehabilitierungsverfahren als handelnde Subjekte teilzunehmen und ihre eigene Schilderung vorbringen zu können. Auch sollten sie die Möglichkeit haben, Zeugen und Sachverständige selbst benennen zu können.

Mit dem Doping-Opfer-Hilfe-Gesetz konnte 2002 die Situation für viele vom DDR-Staatsdoping betroffene Sportlerinnen und Sportler vorübergehend gemildert werden. Heute zeigt sich, dass die gesundheitlichen Folgen der ohne ihr Wissen und Wollen verabreichten leistungssteigernden Präparate schädlicher sind, als bislang angenommen. Wie wir heute wissen, wurde auch Kindern und Jugendlichen massenhaft und zwangsweise u. a. Anabolika und Wachstumshormone verabreicht. Wer die als „Vitamin-tabletten“ deklarierten Mittel nicht nehmen wollte, wurde meist ohne es zu wissen, weiter gedopt, z. B. in Form von Schokolade. Die Opfer leiden heute noch, sowohl körperlich als auch psychisch. Etliche Langzeitfolgen zeigen sich erst jetzt. Auch hier würde eine laufend zu zahlende Leistung in angemessener Höhe die notwendige Abhilfe schaffen.

